

## VERORDNUNG

des Landratsamtes Neu-Ulm über das Wasserschutzgebiet  
in der Gemarkung Biberachzell (Landkreis Neu-Ulm) für die  
Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn im Stadtteil Biberachzell  
vom 27.11.1979

in Kraft seit 08.12.1979

Das Landratsamt Neu-Ulm erlässt aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bek. vom 16.10.1976 (BGBl. I S. 3017) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F. der Bek. vom 07.03.1975 (GVBl Nr. 39) folgende

## VERORDNUNG

### § 1

#### Allgemeines

Zur Sicherung der Wasserversorgung der Stadt Weißenhorn im Stadtteil Biberachzell wird in der Gemarkung Biberachzell das in § 2 näher umschriebene Schutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach den §§ 3 bis 6 erlassen.

### § 2

#### Schutzgebiet

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- einem Fassungsbereich
- einer engeren Schutzzone
- einer weiteren Schutzzone.

(2) Der Fassungsbereich umschließt die westliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 302 der Gemarkung Biberachzell von der Zusammenmündung der Feldwege Fl.Nrn. 328 und 331 der Gemarkung Biberachzell in Richtung Westen. Er hat ein Ausmaß von rd. 60 x 30 m.

(3) Die engere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 298 – 301, eine östliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 302 vom Zusammentreffen der Feldwege Fl.Nr. 320 und 331 in Richtung Osten, eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 303 von der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1520 bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 309, die Grundstücke Fl.Nrn. 304 – 330, eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 331 von der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 327 bis zur Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 335, das Grundstück Fl.Nr. 332, eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 333 von der Nordwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 332 bis zur Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 335, die Grundstücke Fl.Nrn. 334, 335 und 340, eine westliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 341 von 40 m östlich der Nordwestecke dieses Grundstückes und von 10 m östlich der Südwestecke dieses Grundstückes, eine Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1506 von der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1507 bis zur Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 1507, die Grundstücke Fl.Nrn. 1507 – 1510/5 und 1510/7, eine

Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 1513 und 1514 von der Nordostecke des Grundstückes 1510/5 zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1538/2, die Grundstücke Fl.Nrn. 1520 – 1527, 1529 – 1532, 1532/2, 1538/2 und eine nordwestliche Teilfläche des Grundstückes Fl.Nr. 1931 der Gemarkung Biberachzell, wobei die Südwestecke dieser Teilfläche an der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 311 liegt und die Südostecke dieser Teilfläche sich ca. 270 m östlich der Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 311 sowie ca. 530 m südlich von einem Punkt der ca. 10 m östlich der Südwestecke des Grundstückes Fl.Nr. 341 liegt, befindet.

- (4) Die weitere Schutzzone umfasst die Grundstücke Fl.Nrn. 1533 bis 1535 und 1537 bis 1538, eine Teilfläche der Grundstücke Fl.Nrn. 1513 und 1514 von der Nordostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1538 bis zur Südostecke des Grundstückes Fl.Nr. 1537, eine Teilfläche der Fl.Nr. 1931 der Gemarkung Biberachzell, die sich im Süden in einem Abstand von ca. 175 m und im Osten in einem Abstand von ca. 230 m um die Teilfläche Fl.Nr. 1931 der engeren Schutzzone anschließt.
- (5) Die Grenzen des Schutzgebietes sind in dem im Anhang veröffentlichten Lageplan eingetragen. Im übrigen ist ein Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 im Landratsamt und in der Stadtverwaltung Weißenhorn niedergelegt, er kann während der Dienststunden dort eingesehen werden.
- (6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der in den Abs. 2 – 4 genannten Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen nicht.
- (7) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone ist, so weit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

### § 3

#### Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1. <u>Land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, Gartenbau</u>	verboten	-	-
1.1 natürliche (organische) Düngung, Nutzung			
1.2 Lagerung organischer Düngstoffe, offene Lagerung von Mineraldünger, Überdüngung	v e r b o t e n		-
1.3 Massentierhaltung	v e r b o t e n		
1.4 landwirtschaftliche Abwasserwertung	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
1.5 Verwendung von chemischen Mitteln zur Bekämpfung von Schädlingen, Pflanzenkrankheiten, Unkraut oder unerwünschtem Aufwuchs	verboten	Die Anwendungsverbote und –beschränkungen in der „Verordnung über Anwendungsverbote und –beschränkungen für Pflanzenschutzmittel“ i.d.F. vom 31.05.1974 (BGBl I S. 1204) sind zu beachten; soweit dort die Anwendung nach Maßgabe der „Vorbemerkung“ zulässig ist, sind die zuständige Behörde die Kreisverwaltungsbehörde und Zone III die weitere Schutzzone im Sinne dieser Verordnung.	
1.6 Verwendung von Stoffen, die dazu bestimmt sind, die Lebensvorgänge von Pflanzen zu beeinflussen, ohne ihrer Ernährung zu dienen, ausgenommen Stoffe nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.5 dieser Verordnung (Wachstumsregler)	verboten	verboten, sofern nicht vom Amt für Landwirtschaft (Amt für Landwirtschaft und Bodenkultur, Amt für Landwirtschaft und Tierzucht) oder von der Bayer. Landesanstalt für Bodenkultur und Pflanzenbau im Einvernehmen mit dem Bayer. Landesamt für Wasserwirtschaft für unbedenklich erklärt.	
1.7 Dräne und Vorflutgräben zu errichten oder zu ändern	v e r b o t e n		-
1.8 Gartenbaubetriebe zu errichten	v e r b o t e n		-
2. <u>Sonstige Bodennutzungen</u>	v e r b o t e n		
2.1 Veränderungen und Aufschlüsse der Erdoberfläche, selbst wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Torfstiche. Ausgenommen ist die übliche land- und forstwirtschaftliche Bodenbearbeitung			
3. <u>Lagern, Ablagern, Abfüllen, Umschlagen, Einleiten, Durchleiten und Befördern wassergefährdender auch radioaktiver Stoffe</u>	v e r b o t e n		
3.1 Abfall einschl. Klärschlamm zu behandeln, zu lagern oder abzulagern	v e r b o t e n		
3.2 wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG zu lagern, abzufüllen oder umzuschlagen			
3.3 Kläranlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
3.4 Sickerschächte zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
3.5 Jauchegruben, Behälter für Flüssigmist, Dungstätten, Gärfutterbehälter zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
3.6 Feldsilage mit Gärsaftanfall zu betreiben	v e r b o t e n		
3.7 Trockenaborte zu errichten	v e r b o t e n		
3.8 Abwasser durchzuleiten	v e r b o t e n		-
3.9 Leitungen für wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 a Abs. 2 WHG zu errichten und zu betreiben	v e r b o t e n		
3.10 Abwasser einschl. Kühlwasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
3.11 von Straßen- oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser zu versenken oder zu versickern	v e r b o t e n		
4. <u>Bergbau, Straßenbau, Plätze mit besonderer Zweckbestimmung</u> 4.1 Bergbau	v e r b o t e n	verboten, wenn durch ihn gute Deckschichten zerrissen oder durch ihn Einmündungen oder offene Wasseransammlungen herbeigeführt werden	-
4.2 Bohrungen durchzuführen	v e r b o t e n		
4.3 Straßen, Wege, Plätze sowie Parkplätze zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n	verboten, ausgenommen öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt öffentliche Wege und Eigentümerwege	-
4.4 zum Straßen, Wege- und Wasserbau wassergefährdende auslaug- und auswaschbare Materialien (z.B. Teer, Schlacke u.a.) zu verwenden	v e r b o t e n		
4.5 Wagenwaschen und Ölwechsel	v e r b o t e n		-
4.6 Zelt- und Badeplätze einzurichten, Abstellen von Wohnwagen			
4.7 Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern			

	im Fassungsbereich	in der engeren Schutzzone	in der weiteren Schutzzone
1	2	3	4
4.8 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen und Anflugsektoren, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern und Manöver durchzuführen	v e r b o t e n		
4.9 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
4.10 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		-
5. <u>Bauliche Nutzungen, Industrie</u>  5.1 Betriebe und Anlagen, in denen wassergefährdende Stoffe im Sinne des § 19 g Abs. 5 WHG hergestellt, verarbeitet, umgesetzt oder gelagert werden, zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
5.2 sonstige bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		verboten, sofern nicht an eine Sammelentwässerung angeschlossen wird
5.3 Anlagen zur Bearbeitung oder Gewinnung radioaktiven Materials und von Kernenergie zu errichten oder zu erweitern	v e r b o t e n		
6. <u>Betreten</u>	verboten, außer durch Befugte	-	-

- (2) Die Verbote des Abs. 1 Ziff. 4.2 und 5.2 gelten nicht für Maßnahmen des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, dessen Anlage durch diese Verordnung geschützt ist, wenn diese der öffentlichen Wasserversorgung dienen.
- (3) Weitergehende Verbote oder Beschränkungen nach der Lagerverordnung in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

#### § 4

##### Ausnahmen

- (1) Das Landratsamt Neu-Ulm kann von den Verboten des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegensteht.

- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Neu-Ulm vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wieder hergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung erfordert.

## § 5

### Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Neu-Ulm zu dulden, sofern sie nicht schon nach deren Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.

## § 6

### Duldungspflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

## § 7

### Entschädigung

Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist hierfür nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

## § 8

### Ordnungswidrigkeiten

Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu 100.000,00 DM belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbote nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt;
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

## § 9

### In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neu-Ulm in Kraft.

Neu-Ulm, den 27.11.1979  
Landratsamt  
F.J. Schick  
Landrat

